

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 1. April 1896

1896.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9808 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Sieboldehausen, vom 4. März 1896.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9809 das Gesetz, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Dampfschiffe, vom 14. März 1896; unter

Nr. 9810 das Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen, im Regierungsbezirk Cassel, vom 23. März 1896; unter

Nr. 9811 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1894, vom 23. März 1896; unter

Nr. 9812 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1896, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirke; unter

Nr. 9813 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Gemünd, Jülich, Bonn, Rheinbach, Siegburg, Wald-  
böl, Guskirchen, Adenau, Andernach, Boppard, Kastel-  
laun, Cochem, Simmern, Sobornheim, Tholey, Saar-  
louis, Wittburg, Wittlich, Prüm, Warweiler, Berncastel,  
Kernerburg, Hillesheim, Wadern, Daun, Merzig und  
Neumagen, vom 18. März 1896; und unter

Nr. 9814 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahn-Direktionsbezirken vom 25. März 1896.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### Statut

1) für die Entwässerungs-Genossenschaft des Sania-Bruches im Kreise Königs.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebe-

zirken Schwornigay, Dziengel und Niepelong werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauinspektors Fahl zu Danzig vom 25. April 1892 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbaumeisters Bergmann vom Jahre 1893 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungsklinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung Seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft des Sania-Bruches“ und hat ihren Sitz in Schwornigay.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der in dem Fahl'schen Meliorationsplan bezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der Wasserläufe, Brücken etc. bleibt vorbehalten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und

Ausgegeben in Marienwerder am 2. April 1896

vorstehend vorgesehene Anlagen liegt dem Verbandsob-, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers grundsätzlich in Akford ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten — namentlich die Anlegung der Gräben und die Unterhaltungsarbeiten — nach Bestimmung des Vorstandes auch im Tagelohn ausgeführt werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßigste Zueinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuordnen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen. Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in zwei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der zweiten Klasse mit den ein- und ein Hektar der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese zwei Klassen er-

folgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere beziehungsweise deren Kommissar läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennhände verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das

nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für jeden angefangenen Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszu legen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:  
a. einem Vorsteher,  
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder, von denen mindestens einer aus den der Gemeinde Dziengel angehörenden Genossen zu wählen ist.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt, jedoch ist der Vorsteher berechtigt, den Ersatz etwaiger baarer Auslagen von der Genossenschaft zu verlangen.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wähler ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevorstände.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde angenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ansprechen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der

Gegenstände der Verhandlung ge.aden und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenträumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14a. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber

Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf zwei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
- 2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
- 3) die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden,

soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft des Sania-Bruches zu Schwornigab“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreisblätter zu Ronitz und Schlochau aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1896.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

2)

### Bekanntmachung.

Die Verwaltungsgeschäfte bezüglich

- a. der 3 1/2-prozentigen Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn vom 22. Juli 1886,
- b. der 3 1/2-prozentigen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Januar 1895 — an Stelle der I. und II. Emission getreten —,
- c. der 4prozentigen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Juli 1890, IV. Emission. — 2. Theil —,

gehen vom 1. April d. J. ab von der Königlich Eisenbahn-Direktion in Erfurt auf uns über.

Die Einlösung der fälligen Zinscheine und ver-

loosten Schuldverschreibungen dieser Anleihen erfolgt in Zukunft bei den bisher hierzu benutzten Stellen.

Berlin, den 16. März 1896.  
Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
v. Hoffmann.

**2) Bekanntmachung.**

Britisch-Betschuanaland ist, als zur Kap-Kolonie gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbezogen worden.

Der Briefverkehr mit Britisch-Betschuanaland regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., den 21. März 1896.  
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Im Auftrage:  
Fritsch.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

4) Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion in Königsberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die der verehelichten Bierverleger Gutfowski, Marie, geborenen Göbel, früher verwittweten Landwirth Wohlgehaben, und deren minorrennen Kindern Alfred Rudolf Albert und Lydia Wilhelmine Anastasia Wohlgehaben, wohnhaft in Stolp, entzogenen, 5 ar 67 qm großen Parzellen des Grundstücks Christburg Band 38, Blatt 493, Nr. 403, festgestellt werden.

Für die dieserhalb mit dem Betheiligten gemäß § 25 des oben genannten Gesetzes vorzunehmende Verhandlung habe ich einen Termin auf

**Freitag, den 10. April cr.,**  
Nachmittags 3 1/2 Uhr

in Christburg im Magistratsbureau anberaumt.

Alle neben den Eigenthümern und der Unternehmerin Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

Stuhm, den 21. März 1896.  
Der Enteignungs-Kommissar.  
von Schmeling,  
Landrath.

5) In dem seit dem 1. Februar 1896 gültigen Staatsbahn-Personen- und Gepäck-Tarif, Theil II, sind am 1. April 1896 folgende Aenderungen und Ergänzungen zu bewirken:

- 1. Auf der Seite 10 ist die besondere Bestimmung 1 für Arbeiter wie folgt zu fassen:  
„Es werden ausgegeben:  
1. Arbeiter-Wochenkarten für 6 aufeinander folgende Arbeitstage entweder zu einer täglichen Hin- und Rückfahrt oder zu einer täglichen einfachen Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle. Die Ausgabe derselben kann an jedem beliebigen Tage erfolgen.“

2. Auf der Seite 13 tritt hinter 1d zu § 12 folgende neue besondere Bestimmung:

e. Inhabern von einfachen Fahrkarten, Rückfahrkarten, festen Rundreisefahrkarten, Sommerfahrkarten und Anschluß-Rückfahrkarten ist gestattet, die Reise auch von einer Zwischenstation aus anzutreten, wenn die Fahrkarte durch Vermittelung der Fahrkartenausgabestelle der Zwischenstation von der Ausgabestation bezogen wird.

Die Fahrkarte gilt alsdann zur Reise von der Zwischenstation bis zur Zielstation und zurück bis zu der betreffenden Ausgabestation, nicht dagegen zur Rückfahrt von der Ausgabestation nach der Zwischenstation.

Die Bestellung einer solchen Fahrkarte seitens der Reisenden bei der Fahrkartenausgabestelle der Zwischenstation muß rechtzeitig vor Antritt der Reise erfolgen.

Auf Wunsch wird auch das Gepäck des Reisenden und zwar, soweit direkte Gepäckfrachtfäße von der Zwischenstation aus nicht bestehen, zu dem Gepäckfrachtfäße der Ausgabestation der Fahrkarte abgefertigt. Der Reisende hat bei der Aufgabe der Bestellung zu erklären, ob auf die Fahrkarte Gepäck und nach welcher Station dasselbe abgefertigt werden soll.

Eine Erstattung von Fahrgeld oder Gepäckfracht für die nicht benutzte Strecke zwischen der Ausgabe- und der Antrittsstation der Reise findet nicht statt.

Auf Sonntags-Rückfahrkarten findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Vorstehende besondere Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt worden.

Bromberg, den 23. März 1896.  
Königliche Eisenbahn-Direction.  
**6) Bekanntmachung.**

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. April v. J. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 17 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) bringe ich

- a. das Verzeichniß der Lieferungsverbände (Kreise) und der für dieselben maßgebenden Normal-Markttorte der Provinz Westpreußen,
- b. die Nachweisung der für die betreffenden Normal-Markttorte ermittelten Durchschnitts Marktpreise nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den erwähnten, für die Zeit vom 1. April d. J. bis zum 31. März 1897 gültigen Durchschnittspreisen eintretenden Falles die Höhe der Vergütungen für Landlieferungen an Weizen und Weizenmehl, Roggen, und Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh zu bestimmen ist.

Danzig, den 11. März 1896. Der Ober-Präsident,

### V e r z e i c h n i s s

der im § 17 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 erwähnten Lieferungs-Verbände und der für dieselben maßgebenden Normal-Markttorte der Provinz Westpreußen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Markttorte derselben.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Markttorte derselben.
I. Regierungs-Bezirk Danzig.			II. Regierungs-Bezirk Marienwerder.		
1	Kreis Berent	Danzig	1	Kreis Briesen	Thorn
2	" Carthaus	dto.	2	" Culm	Culm
3	Stadtkreis Danzig	dto.	3	" Flatow	Flatow
4	Landkreis Danziger Höhe	dto.	4	" Graudenz	Graudenz
5	" Danziger Niederung	dto.	5	" Konitz	Konitz
6	Kreis Dirschau	Dirschau	6	" Dt. Krone	Dt. Krone
7	Stadtkreis Elbing	Elbing	7	" Lobau	Dt. Eylau
8	Landkreis Elbing	Elbing	8	" Marienwerder	Marienwerder
9	Kreis Marienburg	Marienburg	9	" Rosenberg	Dt. Eylau
10	" Neustadt	Danzig	10	" Schlochau	Konitz
11	" Püzig	dto.	11	" Schwetz	Graudenz
12	" Pr. Stargard	Dirschau.	12	" Strassburg	Dt. Eylau
			13	" Stuhm	Elbing
			14	" Thorn	Thorn
			15	" Tuchel	Konitz.

### N a c h w e i s u n g

der nach Vorschrift des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 für die Normalmarkttorte der Lieferungsverbände der Provinz Westpreußen ermittelten Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre für Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh.

Gültig für die Zeit vom 1. April 1896 bis Ende März 1897.

Normal-Markttort.	Der Durchschnittspreis beträgt für													
	100 Kilo Weizen.		1 Kilo Weizenmehl.		100 Kilo Roggen.		1 Kilo Roggenmehl.		100 Kilo Hafer.		100 Kilo Heu.		100 Kilo Stroh.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
A. Regierungs-Bezirk Danzig.														
Danzig	16	4	—	31	13	58	—	27	12	66	4	84	4	50
Elbing	16	82	—	31	13	34	—	23	12	59	4	97	3	66
Marienburg	16	32	—	23	15	36	—	25	14	53	5	40	4	78
Dirschau	15	91	—	30	13	27	—	24	13	36	5	10	5	1
B. Regierungs-Bezirk Marienwerder.														
Konitz	15	60	—	26	12	91	—	24	12	77	4	86	4	75
Culm	15	33	—	29	13	5	—	23	14	18	4	98	4	97
Dt. Krone	15	1	—	34	13	11	—	24	12	78	4	51	4	44
Elbing	16	82	—	31	13	34	—	23	12	50	4	97	3	66
Dt. Eylau	16	9	—	33	13	37	—	26	12	34	5	13	4	52
Flatow	15	1	—	32	13	2	—	25	13	64	6	6	5	50
Graudenz	16	5	—	34	13	51	—	26	13	39	5	22	5	31
Marienwerder	16	23	—	38	13	79	—	32	14	55	5	77	4	69
Thorn	16	22	—	31	13	66	—	24	13	71	5	51	5	14

**Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 3. April 1895 bringe ich die Zusammenstellung der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtagsabgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1894/99 in der Zeit vom März 1895 bis jetzt vorgekommenen Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. März 1896.

Der Ober-Präsident.

**Zusammenstellung**

der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1894/99 in der Zeit vom März 1895 bis jetzt vorgekommenen Veränderungen.

Laufende Nr.	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Bemerkungen.
	des Provinzial-Landtags-Abgeordneten.				
<b>A. Abgänge.</b>					
1	Dr. Baumbach von Gramagki	Oberbürgermeister	Danzig	Stadtkreis Danzig. Für den Landkreis Tanziger Niederung gewählt.	
2		Landrath a. D. Geheimer Reg.-Rath	Danzig		
3	Dr. von Zander Graf von Rütberg von Glasenapp	Landrath	Marienburg	Marienburg. Stuhm. Tuchel.	
4		Landrath a. D.	Stangenberg		
5		Landrath	Tuchel		
<b>B. Zugänge.</b>					
1	Trampe Klatt	Bürgermeister	Danzig	Stadtkreis Danzig. Danziger Niederung. Marienburg. Stuhm. Tuchel.	
2		Gutsbesitzer	Legkau		
3	von Glasenapp von Schmeling	Landrath	Marienburg	Stuhm. Tuchel.	
4		Landrath	Stuhm		
5		Landrathsamtsverwalter Regierungs-Assessor	Tuchel		

8)

**Bekanntmachung.**

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1880 ausgegebenen Kreisanzleihscheinen sind behufs Amortisation ausgelost worden:

- 4 1/2% Anleihe IV. Emission vom 1. Januar 1881.
- Litr. B. über 500 Mark Nr. 13, 35, 42 und 60.
- " C. über 200 Mark Nr. 117.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Juli 1896 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 24. März 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

**Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Fortifikation zu Thorn soll von dem Grundstücke Podgorz Nr. 81, der Stadt Podgorz gehörig, zur Herstellung einer Baumaste für den Reichs-Militär-Fiskus im Wege der Enteignung eine Parzelle in Größe von 98 Ar erworben werden.

Nachdem der bezüglichliche Plan vom Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder definitiv festgestellt worden, ist

der unterzeichnete Landrath vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder zum Kommissar behufs Vornahme der im § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebenen Verhandlungen ernannt.

Hierzu habe ich einen Termin auf Sonnabend, den **25. April** d. J. Vormittags 10 Uhr im Magistratsbüreau zu Podgorz anberaumt, zu welchem alle Betheiligten mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, widrigensfalls ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Letzteren wird verfügt werden.

Thorn, den 24. März 1896.

Der Landrathsamtsverweser.  
von Miesitzschek, Landrath.

10)

**Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ur-

früherlichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinfahrt ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben ausgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
1. Kunst-Ausstellung	Landsberg a. W.	vom 3. bis 31. Maid. J.	Kunst-Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Geflügel-Ausstellung	Dülken	vom 12. bis 14. April d. J.	Thiere und Gegenstände	desgl.	desgl.	desgl.
3. desgl.	Elberfeld	vom 28. bis 30. März d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4. Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe zc.	Pr. Markt	19. Maid. J.	desgl.	Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg	desgl.	innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung.
5. desgl.	Wartenburg	21. Maid. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
6. desgl.	Reidenburg	22. Maid. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
7. desgl.	Pr. Eylau	27. Maid. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
8. desgl.	Fischhausen	28. Maid. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
9. desgl.	Allenburg	29. Maid. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
10. desgl.	Heydekrug	2. Juni d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 23. März 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**II) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

5%ige Littr. A Nr.	490, 1161, 1238, 1458, 2197, 2240, 2261.
" B "	2, 269, 310, 401, 655, 711, 809, 1903, 2091, 2105, 2132, 2690.
" C "	1125, 1257, 1433, 1519, 1942, 2035, 2125, 2167, 2202, 2283, 2326, 2435, 2570, 2623, 2932, 3004, 3204, 3239, 3320.
4 1/2%ige Littr. H Nr.	910, 1013, 1042, 1097.
" G "	835, 903, 963, 1074, 1220.
4%ige Littr. J Nr.	80, 121.
" F "	650, 733, 1192, 1274, 1278, 1731, 1855, 2332, 2420, 3849, 3899, 3928.
" E "	308, 407, 438, 603, 751, 834, 973, 1096, 1156, 1244.
" D "	594, 716, 783, 823, 1020, 1226, 1313, 2628, 2803.
3 1/2%ige Littr. O Nr.	389.
" N "	389, 455, 518, 905, 929.

" M " 273, 396, 765, 777, 816, 829.

" L " 185, 419, 528, 793, 806, 815, 825, 845, 849.

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1896** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbrief-Bank oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn W. Hirschfeld Nachf. A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungsbaluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit bejagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. B Nr. 2227, 4273, 5038, 5160, 5355-5444.

" C Nr. 793, 988, 1515, 2412, 2587



	2616, 2678, 2694, 3282, 4345, 4727, 4836.
4 1/2 % Littr. H Nr.	582.
" G Nr.	199, 390 842, 1213.
4 % Littr. F Nr.	174, 1127, 1746, 2031.
" E Nr.	95, 373, 501, 784, 950, 1048.
" D Nr.	86, 553, 769, 968, 1159, 1561, 2301, 2508.
3 1/2 % Littr. O Nr.	390.
" N Nr.	800.
" M Nr.	131.
" L Nr.	186, 812.

Danzig, den 14. März 1896.

Die Direction. Weiß.

**12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Julian Voogaerts, Metzger, geb. am 7. Juni 1869 zu St. Gilles-les-Bruxelles, Belgien, orts-angehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königl. bayerischen Polizei-Direktion München, vom 7. Februar d. J.
2. Johann Dominik Couffeau, Erdarbeiter, geboren am 27. April 1867 zu Boffi, Departement des Landes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. El., vom 17. Februar d. J.
3. Josef Danuschat, Arbeiter, 26 Jahre alt, geb. zu Greineithen, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Königsberg, vom 25. Januar d. J.
4. Josef Gedreitis, Arbeiter, 33 Jahre alt, geb. zu Georgenburg, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Königsberg, vom 25. Januar d. J.
5. François Marie Hérhan, Ackerbauer, geboren am 12. April 1861 zu St. Thégonnec, Arrondissement Morlaix, Departement Finistère, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 7. Febr. d. J.
6. Josef Langer, Arbeiter, geboren am 9. März 1878 zu Liebesdorf, Bezirk Olmütz, Mähren, orts-angehörig zu Nieder-Altichen, ebendasselbst, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 11. Januar d. J.

**13) Personal-Chronik.**

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Assessor Venske zum Landrath des Kreises Tuchel Allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Stronmeister Daase in Alt Thorn aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Königl. Stronmeister Berg in Pielzel ist vom 1. April d. J. ab nach Alt Thorn versetzt worden.

Der Königl. Kreisbauinspektor Koppen in Schwes ist zum 1. April d. J. als Landbauinspektor an die Königl. Regierung zu Cöslin versetzt und der Königl. Regierungsbaumeister Schramke von demselben Zeitpunkte ab mit der Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Schwes beauftragt worden.

Im Kreise Marienwerder sind der Grundbesitzer Dackau zu Mewischfelde und der Grundbesitzer Bollbrechtshausen zu Gr. Applinken nach abgelaufener Amtsdauer wieder zu Stellvertretern der Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schadewinkel bezw. Münsterwalde ernannt.

Im Kreise Königs ist der Gutsbesitzer C. Bonin zu Kl. Jenznick zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Jacobsdorf ernannt.

Im Kreise Löbau sind der Rittergutsbesitzer Rüdhardt zu Schackenhof und der Gutsbesitzer Richter zu Ludwigslust nach abgelaufener Amtsdauer wieder zu Amtsvorstehern für den Amtsbezirk Krottoschin bezw. Jamielnik ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Gutsbesitzer Frobenius zu Kawra nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Nikolaisen ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Wirthschaftsinspektor Marquardt zu Gr. Konojad zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Konojad ernannt.

Die Wahl des Uhrmachers Franz Gerth zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Pr. Friedland ist bestätigt worden.

Die Wahl des Bürgermeisters Bernhard Julius Hempel zu Hammerstein zum Bürgermeister der Stadt Jastrow ist bestätigt.

**14) Erledigte Schulstellen.**

Die Rektorstelle zu Hammerstein, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche die Mittelschullehrer- und Rektorats-Prüfung abgelegt haben und sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau bis zum 15. April d. J. zu melden.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Szczepanken, Kreis Graudenz, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem kommissarischen Kreis-schulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 14.)

